



**Zehnte Satzung zur Änderung der
Promotionsordnung
für die Fakultäten
Humanwissenschaften sowie
Geistes- und Kulturwissenschaften
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 29. September 2025**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2025/2025-85.pdf>)

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Promotionsordnung für die Fakultäten Humanwissenschaften sowie Geistes- und Kulturwissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. März 2010 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-13.pdf), die zuletzt durch Satzung vom 22. September 2023 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2023/2023-80.pdf>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 werden dem Wort „Universität“ jeweils das zusammengesetzte Wort „Otto-Friedrich“ vorangestellt, und durch einen Bindestrich angebunden.
2. In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „eine Prodekanin bzw. einen Prodekan“ durch die Wörter „ein anderes Mitglied der Fakultätsleitung“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird dem Wort „Universität“ jeweils das zusammengesetzte Wort „Otto-Friedrich“ vorangestellt und durch einen Bindestrich angebunden.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „der Antragssteller oder die Antragsstellerin“ durch die Wörter „die Antragstellerin oder der Antragsteller“ ersetzt.
 - cc) In Buchstabe a werden die Wörter „Absolventen und Absolventinnen“ jeweils durch die Wörter „Absolventinnen und Absolventen“ ersetzt.
 - dd) In Buchstabe d wird zwischen den Wörtern „die an der“ und dem Wort „Universität“ das zusammengesetzte Wort „Otto-Friedrich“ eingefügt und durch einen Bindestrich angebunden.
 - ee) Folgender Buchstabe e wird angefügt:

„Auf Antrag kann ausnahmsweise zur Promotion zugelassen werden, wer einen Bachelorabschluss an einer Universität in einem fachlich einschlägigen Studiengang mit dem Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" oder "sehr gut bestanden" abgelegt, danach an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg mindestens zwei Semester im

Masterstudiengang in einer einschlägigen Fachrichtung studiert, dabei Veranstaltungen im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert hat und durch herausragende außergewöhnliche Leistungen im Bachelor- und Masterstudium die Eignung zur Promotion erkennen lässt. ²Die Veranstaltungen müssen aus den Kernbereichen (d.h. aus den Kern- bzw. Pflicht- und/oder Wahlpflicht-/Wahlmodulen) der einschlägigen Studiengänge gewählt werden; außerdem muss die Masterarbeit eingereicht und begutachtet sein. ³Der Promotionsausschuss entscheidet auf der Grundlage der eingereichten Leistungsnachweise des Bachelor- und Masterstudiums sowie einer befürwortenden Stellungnahme des Betreuers der Dissertation.“

- b) In Abs. 2 Satz 5 wird dem Wort „Universität“ jeweils das zusammengesetzte Wort „Otto-Friedrich“ vorangestellt und durch einen Bindestrich angebunden.
4. In § 7 Abs. 4 Satz 2 wird zwischen den Wörtern „an den vom Senat der“ und dem Wort „Universität“ das zusammengesetzte Wort „Otto-Friedrich“ eingefügt und durch einen Bindestrich angebunden.
5. In § 8 wird Abs. 7 gestrichen und der bisherige Abs. 8 wird zu Abs. 7.
6. In § 9 wird Nr. 1 wie folgt gefasst:
- „¹Die Dissertation ist elektronisch in durchsuchbarer Form beim Promotionsbüro einzureichen; das zu verwendende Dateiformat wird vom Promotionsausschuss festgelegt. ²Die Kandidatin bzw. der Kandidat ist außerdem verpflichtet, für die bzw. den Vorsitzende der Prüfungskommission und die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter gebundene ausgedruckte Exemplare bereitzustellen, soweit diese nicht darauf verzichten.“
7. In § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 4 wird zwischen den Wörtern „muss der“ und dem Wort „Universität“ das zusammengesetzte Wort „Otto-Friedrich“ eingefügt und durch einen Bindestrich angebunden.
8. In § 11 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 wird zwischen den Wörtern „Mitglieder der“ und dem Wort „Universität“ das zusammengesetzte Wort „Otto-Friedrich“ eingefügt und durch einen Bindestrich angebunden.
9. In § 12 Abs. 7 Satz 2 wird das Wort „promoviertes“ gestrichen.
10. § 13 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
- „¹Nach erfolgreicher Ablegung der mündlichen Prüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat ein durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden unterschriebenes Zeugnis, das den Titel der Dissertation, den Tag der Einreichung der Dissertation,

die Gesamtnote, die Note der Dissertation sowie Tag und Note der mündlichen Prüfung ausweist. ²Die Noten werden mit dem Prädikat in Worten und in Ziffern (einschließlich der beiden ersten Nachkommastellen) ausgewiesen. ³Das Zeugnis enthält einen Hinweis, dass die Dissertation als schriftliche Promotionsleistung angenommen und die mündliche Promotionsleistung erfolgreich erbracht wurden, dass jedoch das Promotionsverfahren erst mit der Veröffentlichung der Dissertation abgeschlossen ist und der Doktorgrad erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden darf. ⁴Das Zeugnis wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert.“

11. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. ²Diese Verpflichtung stellt mit der Anfertigung der Dissertation eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar. ³In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation, wenn

1. ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel als Monografie mit einer ISBN oder durch die vollständige Wiedergabe in einer Zeitschrift mit ISSN übernimmt,

oder

2. die Doktorandin bzw. der Doktorand der Otto-Friedrich-Universität Bamberg unwiderruflich das Recht überträgt, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen und weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten.“

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Dissertation ist in allen wesentlichen Teilen zu veröffentlichen. ²Die Veröffentlichung der Dissertation muss nach spätestens zwei Jahren erfolgen. ³Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Frist in begründeten Fällen verlängern.“

c) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„¹Richtlinien für das Format der der Universitätsbibliothek Bamberg bereitzustellenden elektronischen Fassung und die Zahl der in Abhängigkeit von der gewählten Publikationsform ggf. abzuliefernden gedruckten Exemplare werden vom Promotionsausschuss in Absprache mit der Universitätsbibliothek festgelegt und bekanntgegeben. ²Die für die Dissertation erhobenen Forschungsdaten sollen in elektronischer Form aufbewahrt und, wenn möglich, in einem von der Universitätsbibliothek Bamberg empfohlenen Forschungsdatenrepositorium hinterlegt werden.“

12. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Urkunde enthält das Promotionsfach, außerdem den Titel der Dissertation, die Gesamtnote, die Note der Dissertation sowie die Note der mündlichen Prüfung. ²Auf Antrag können die Noten auf der Urkunde zusätzlich in Ziffern (einschließlich der beiden ersten Nachkommastellen) angegeben werden. ³Als Tag der bestandenen Promotion wird der Termin der mündlichen Prüfung eingesetzt, als Tag der Ausfertigung der Urkunde der Termin der Ablieferung der Pflichtexemplare. ⁴Auf begründeten Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin können die Noten oder andere der genannten weiteren Angaben nicht in die Promotionsurkunde aufgenommen werden. ⁵In diesem Fall ist im Text der Promotionsurkunde darauf zu verweisen, dass das nach der mündlichen Prüfung ausgestellte Zeugnis diese Angaben enthält. ⁶Die Urkunde wird in deutscher und in englischer Sprache ausgefertigt, von der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan und von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg unterschrieben und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.“

b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „zum Druck“ durch die Wörter „zur Veröffentlichung“ ersetzt.

13. In § 22 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Sätze 3 und 4, Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 sowie Abs. 7 wird jeweils dem Wort „Universität“ das zusammengesetzte Wort „Otto-Friedrich“ vorangestellt und durch einen Bindestrich angebunden.

14. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Veröffentlichung der Dissertation

(1) ¹Für eine an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vorgelegte Dissertation gelten die Bestimmungen des § 15, für eine an einer ausländischen Universität vorgelegten Dissertation die dortigen Bestimmungen sowie die in der Vereinbarung gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 getroffenen besonderen Festlegungen.

(2) Beiden Universitäten ist je ein Exemplar der Dissertation in elektronischer oder gedruckter Form für deren Prüfungsakten abzuliefern.“

15. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Fach „Wirtschafts- und Innovationsgeschichte“ wird folgendes Fach eingefügt:

„21.5a Wirtschafts- und Sozialgeschichte“

- b) Das Fach „Geschichte Mittel- und Osteuropas“ wird durch das Fach „Digitale Geschichtswissenschaften“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft. ²Gemäß bisher geltender Prüfungsordnung bereits absolvierte Module und nach Maßgabe des Modulhandbuchs in Teilen absolvierte Module bleiben von dieser Änderungssatzung unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 16. Juli 2025 sowie der Genehmigung gemäß Art. 9 Satz 3 BayHIG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 29. September 2025.

Bamberg, 29. September 2025

gez.

Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident

Die Satzung wurde am 29. September 2025 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität vorgesehene Internetseite bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. September 2025.